

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Kirchwalsede

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Auslagenersatz

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, ggf. des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird,

1. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,-- € monatlich
2. ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,-- €/Sitzung

§ 2
Verdienstaufall

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles.
- (2) Verdienstaufall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) a) Unselbständige Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufall, höchstens jedoch 13,00 €/Stunde.
b) Selbständig und freiberuflich Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Einkommensverlust erstattet, höchstens jedoch 13,00 €/Stunde.
c) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,-- €.

§ 3 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) erhält die/der Bürgermeister(in) eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 77,-- €.

(2) Für Reisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde – im Falle des Abs. 1 außerhalb des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) – erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 werden den mit besonderen Funktionen betrauten Mitgliedern des Gemeinderates folgende monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	410,-- €
b) 1. Verwaltungsvertreter der/des Bürgermeister(in)	39,-- €
c) Vorsitzende Fraktionen/Gruppen	18,-- €
d) Mitglieder des Verwaltungsausschusses	18,-- €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält es von den Funktionsentschädigungen nach Abs. 1 nur die jeweils höchste.

§ 5 Zahlung des Auslagenersatzes, des Verdienstauffalls, der Fahrtkosten und der Funktionsentschädigung

(1) Der Auslagenersatz nach § 1, die Fahrtkostenpauschale nach § 3 Abs. 1 und die Funktionsentschädigung nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

(2) Übt ein(e) Funktionsträger(in) (§ 4) ihr/sein Amt nicht aus, so fällt die Funktionsentschädigung mit Ablauf des Kalendermonats fort. Von diesem Zeitpunkt an erhält die/der das Amt wahrnehmende Vertreter(in) die Entschädigung.

(3) Verdienstauffall (§ 2), Wegstreckenentschädigung und Reisekosten (§ 3 Abs. 2) werden nur gesondert und auf schriftlichen Antrag erstattet.

(4) Der Anspruch eines Mitgliedes des Gemeinderates auf Leistungen nach dieser Satzung entfällt für die Zeit des Ruhens seines Mandats (§ 38 NGO).

§ 6

Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige

(1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 Abs. 2, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld (§ 1 Nr. 2) gezahlt wird.

(2) Weiterhin erhält der/die Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters - soweit nicht unter § 4 fallend – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,- €.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Kirchwalsede vom 30.10.1991 außer Kraft.

Kirchwalsede, den 18.12.2001

Gemeinde Kirchwalsede

gez. Lütjens
(Bürgermeister)